



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 20.12.2000

# **Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhal- tung) RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2000 - V B 4 33.506 -, zugleich im Namen aller Landesministerien 1)**

---

252. Ergänzung - SMB1. NRW. - (Stand 31. 3. 2001 = MB1. NRW. Nr. 19/01 einschl.)

### **Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung)**

**RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2000 -  
V B 4 33.506 -, zugleich im Namen aller Landesministerien 1)**

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware - EVB-IT Instandhaltung - sind von einer Arbeitsgruppe des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/ Kommunaler Bereich erarbeitet und mit den betreffenden Wirtschaftsverbänden abgestimmt worden. Sie stellen eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) dar und modifizieren die VOL/B für den Bereich der Informatstechnik. Sie ersetzen die Besonderen Vertragsbedingungen für die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Waftung).

Für die EVB-IT sind Nutzerhinweise erstellt worden, die als Hilfe bei der Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen dienen. Diese Nutzerhinweise sind im Internet über [www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de) abrufbar.

Es liegt im Interesse der gesamten öffentlichen Verwaltung, dass durch die Anwendung der Er-gänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung) den Auftragnehmern gegenüber eine einheitliche Vertragspolitik betrieben wird. Die Behörden und Einrichtungen des Landes sind verpflichtet, die EVB-IT Instandhaltung anzuwenden, wenn sie Instandhaltungsleistungen im Bereich der Informationstechnik vergeben wollen. Den Gemein-den und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die EVB-IT In-standhaltung ebenfalls anzuwenden.

Mein RdErl. v. 24. 5. 1973 (SMB1. NRW. 20025) wird hiermit aufgehoben.

20. 12. 00 (a)

20025

Anlage

') MB1. NRW. 2001 S. 218.

## Anlagen

---

### Anlage 1 (Anlage01)

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)